

6.
Dezember
1999

Reglement über die Abstimmungen und Wahlen

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Worb

gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999,

beschliesst:

1. Grundsätze

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren der Abstimmungen und Wahlen der Stimmberechtigten in der Gemeinde Worb.

Stimmrecht

Art. 2 ¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten ist jede Person, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde ihren politischen Wohnsitz hat.

² Die Frist von drei Monaten beginnt mit der ordnungsgemässen Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle.

³ Eine Person, welche anstelle des Heimatscheines einen andern Ausweis hinterlegt hat, erwirbt den politischen Wohnsitz, wenn sie schriftlich nachweist, dass sie am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

Freie und unverfälschte
Willenskundgabe

Art. 3 ¹ Die Stimmberechtigten müssen ihren Willen frei und unverfälscht kundgeben können.

² Die Ausübung des Stimmrechtes darf mit keinem Zwang verbunden werden.

³ Das Stimmgeheimnis ist gewahrt.

Abgabe der Stimme

Art. 4 ¹ Die Stimmberechtigten stimmen und wählen an der Urne oder geben ihre Stimme brieflich ab.

² Die briefliche Stimmabgabe ist unter denselben Voraussetzungen zulässig wie für kantonale Abstimmungen und Wahlen.

³ Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 3.

Befragung der Stimmberechtigten

Art. 5 ¹ Die Gemeinde kann den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimm- oder Wahlmaterial Unterlagen für eine Bevölkerungsbefragung zustellen.

² Die Gemeinde

- a trifft Vorkehren zur Wahrung der freien und unverfälschten Willenskundgabe der Stimmberechtigten;
- b sorgt namentlich dafür, dass die Befragungsunterlagen nicht mit dem Stimm- oder Wahlmaterial verwechselt werden können;
- c orientiert die Stimmberechtigten über die Befragung.

³ Die Unterlagen dürfen keine politische oder kommerzielle Werbung enthalten.

Ergänzendes Recht

Art. 6 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die kantonalen Vorschriften über Abstimmungen und Wahlen.

2. Organisation

Stimmregister

Art. 7 ¹ Die Gemeinde führt ein Stimmregister nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und trägt darin die in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten laufend ein.

² Das Stimmregister ist öffentlich.

Stimmlokale

Art. 8 Der Gemeinderat bezeichnet die Stimmlokale.

Aktivitäten vor und in
Stimmlokalen

Art. 9 ¹ In Stimmlokalen darf keine politische Propaganda betrieben werden.

² Politische Parteien, Gruppen und Personen dürfen vor den Stimmlokalen oder, wenn es die räumlichen Verhältnisse zulassen, im Vorraum von Lokalen

- a Wahlmaterial auflegen und auf Verlangen Wahlzettel mit Vor-
druck abgeben;
- b Unterschriften für Referenden, Initiativen, Petitionen, Volksmotio-
nen und Volkspostulate sammeln.

³ Die Stimmenden dürfen nicht belästigt oder beeinflusst werden.

Abstimmungs- und
Wahltag

Art. 10 ¹ Abstimmungen und Wahlen finden an Wochenenden statt. Abstimmungs- oder Wahltag im Sinne dieses Reglements ist jeweils der Sonntag.

² Der Gemeinderat ordnet Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte teilnehmen können und dass sie nach Möglichkeit mit eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungen oder Wahlen zusammenfallen.

³ Ist die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident zu wählen, bestimmt der Gemeinderat gleichzeitig das Datum für einen allfälligen zweiten Wahlgang.

Zeitpunkt der Stimmabgabe

Art. 11 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, zu welchen Zeiten die Urnen für die Stimmabgabe geöffnet sind.

² Er bestimmt, in welchen Lokalen die Stimmabgabe bereits am Freitag und Samstag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag möglich ist.

³ Er macht die Zeiten auf dem Umschlag des Stimm- und Wahlmaterials oder auf dem Stimmrechtsausweis und im Amtsanzeiger bekannt.¹

Stimmausschüsse
a Allgemeines

Art. 12 ¹ Für die Stimmlokale besteht ein Stimmausschuss.¹

² Gestrichen.¹

³ Die Präsidialabteilung wirkt darauf hin, dass sich möglichst viele Freiwillige als Mitglieder des Stimmausschusses zur Verfügung stellen.¹

b Einsetzung

Art. 13 ¹ Der Gemeinderat wählt für ein Kalenderjahr

a das Präsidium des Stimmausschusses

b das Sekretariat des Stimmausschusses

c die Verantwortlichen der Stimmlokale

d die übrigen Mitglieder des Stimmausschusses.¹

² Der Stimmausschuss besteht aus 30 bis 40 stimmberechtigten Personen.¹

³ Bei Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.¹

⁴ Die Namen der Mitglieder sind einmal im Amtsanzeiger zu publizieren.¹

c Amtszwang

Art. 14 ¹ Die Stimmberechtigten sind verpflichtet, nach Bedarf als Präsidentin oder Präsident, als Sekretärin oder Sekretär, als Verantwortliche oder Verantwortlicher eines Stimmlokals oder als übriges Stimmausschussmitglied für ein Jahr zu amten, wenn keine Unvereinbarkeit nach dem Gemeindegesetz oder nach den gemeindeeigenen Vorschriften vorliegt.¹

² Die Mitwirkung im Stimmausschuss nach Absatz 1 kann abgelehnt werden wegen

a Bekleidung der Stelle einer ständigen Richterin oder eines ständigen Richters,

b Bekleidung der Stelle einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes,

c zurückgelegtem 60. Altersjahr oder

d Krankheit oder anderen wichtigen Gründen, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.¹

¹ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 11. Oktober 2004

³ Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an die Präsidialabteilung zu richten.

d Zuständigkeiten

Art. 15 ¹ Der Stimmausschuss

- a* leitet und überwacht die Abstimmungen und Wahlen in den Stimmlokalen;
- b* sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten ihr Stimmrecht frei und ungestört ausüben können;
- c* sorgt dafür, dass die Urnen ausserhalb der Öffnungszeiten versiegelt oder plombiert und sicher aufbewahrt sind;
- d* ermittelt die Ergebnisse der Abstimmung oder Wahl;
- e* verhindert gesetzwidrige Handlungen.¹

² Das Präsidium des Stimmausschusses

- a* organisiert den Ermittlungsdienst und überwacht die Tätigkeiten des Stimmausschusses im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieses Reglementes;
- b* zieht in den in Artikel 43 Absatz 2, 52 Absatz 3, 54 Absatz 3, 64 Absatz 3 und 65 Absatz 3 genannten Fällen das Los in Gegenwart einer Vertretung der betroffenen Listen.¹

3. Abstimmungs- und Wahlverfahren im Allgemeinen

Stimm- und Wahlzettel

Art. 16 ¹ Die Gemeinde lässt die erforderlichen Stimm- und Wahlzettel herstellen.

² Die Stimmberechtigten füllen die Stimm- und Wahlzettel handschriftlich aus.

³ Wahlzettel mit Vordruck dürfen nur handschriftlich abgeändert werden.

Verfahren der persönlichen Stimmabgabe

Art. 17 ¹ Die Stimmberechtigten geben den Stimmrechtsausweis in einem der Stimmlokale dem Stimmausschuss ab und lassen ihre Stimm- und Wahlzettel durch den Ausschuss auf der Rückseite abstempeln.

² Sie dürfen für eine Vorlage nur einen Stimmzettel und für jede Wahl nur einen Wahlzettel abstempeln lassen.

³ Sie werfen ihre abgestempelten Stimm- und Wahlzettel persönlich in die Urne ein. Wer behindert oder aus andern Gründen dazu nicht in der Lage ist, kann die Hilfe des Stimmausschusses in Anspruch nehmen.

¹ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 11. Oktober 2004

Abstimmungs- und
Wahlkreis

Art. 18 Die Ergebnisse einer Wahl oder Abstimmung werden nach Schliessung der Urnen für die ganze Gemeinde in einem zentralen Lokal ermittelt.

Gültigkeit der Stimm- und
Wahlzettel

Art. 19 ¹ Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- a nicht aus dem durch die Gemeinde hergestellten Satz stammen;
- b anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind;
- c nicht abgestempelt sind;
- d im Fall von Wahlzetteln eine Listenbezeichnung, aber keinen Namen einer vorgeschlagenen Person enthalten;
- e den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen;
- f ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.

² Bezieht sich ein Stimmzettel auf mehr als eine Vorlage, ist er nur für diejenige Vorlage ungültig, für welche ein Ungültigkeitsgrund nach Absatz 1 besteht.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Ungültigkeitsgründe im Fall der brieflichen Stimmabgabe.

Abstimmungs- und Wahl-
protokoll

Art. 20 ¹ Der Stimm Ausschuss ermittelt die Ergebnisse der Wahl oder Abstimmung und erstellt darüber ein Protokoll.¹

² Das Protokoll enthält

- a das Datum und den Gegenstand der Abstimmung oder Wahl;
- b die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister;
- c die Zahl der Stimmenden gemäss eingelangten Stimmrechtsausweisen;
- d die Stimmbeteiligung;
- e die Zahl der leeren, der ungültigen und der gültigen Stimm- oder Wahlzettel für jede Abstimmung oder Wahl;
- f im Fall von Abstimmungen die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen für jede Vorlage und gegebenenfalls das Ergebnis der Stichfragen (Artikel 26);
- g im Fall von Wahlen die in Artikel 56 genannten weiteren Punkte;
- h allfällige Bemerkungen oder Beschlüsse des Ausschusses betreffend die Stimmberechtigung einzelner Stimmender, die Gültigkeit von Stimm- oder Wahlzetteln oder besondere Vorkommnisse während des Urnengangs oder der Ermittlung des Ergebnisses;
- i die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs des Stimm Ausschusses.¹

³ Das Protokoll wird mindestens doppelt ausgefertigt. Die Ergebnisse werden im Amtsanzeiger veröffentlicht.

¹ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 11. Oktober 2004

4. Abstimmungen über Sachgeschäfte

Anordnung und Publikation

Art. 21 ¹ Die Gemeinde veröffentlicht Abstimmungen über Sachgeschäfte spätestens 30 Tage vor dem Abstimmungstag im Amtsanzeiger.

² Sie gibt darin die einzelnen zur Abstimmung gelangenden Vorlagen bekannt.

Abstimmungsmaterial

Art. 22 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten das Abstimmungsmaterial (Stimmrechtsausweis, Abstimmungsvorlage, Stimmzettel) in der vierten Woche vor dem Abstimmungstag.

² Die Vorlage enthält eine kurze und sachliche Botschaft des Grossen Gemeinderates, welche auch den Argumenten der Gegnerschaft der Vorlage Rechnung trägt.

Ausfüllen der Stimmzettel

Art. 23 ¹ Die Stimmberechtigten setzen auf dem Stimmzettel

a ein „Ja“ ein, wenn sie die Vorlage annehmen;

b ein „Nein“ ein, wenn sie die Vorlage ablehnen.

² Sie können den Stimmzettel leer einlegen.

Abstimmungsergebnis

Art. 24 ¹ Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses fallen die ungültigen (Artikel 19) oder leeren Stimmzettel ausser Betracht.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Im Fall der Stimmengleichheit gilt eine Vorlage als verworfen.

³ Vorbehalten bleiben die Artikel 25 und 26.

Zwei Vorlagen zum gleichen Geschäft

Art. 25 ¹ Unterbreitet der Grosse Gemeinderat den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag zu einer Initiative oder eine Variante zu einem Sachgeschäft (Eventualantrag) oder kommt ein Volksvorschlag zu einem Sachgeschäft zustande, werden beide Vorlagen gleichzeitig zur Abstimmung gebracht.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen. Das Mehr wird für jede Frage gesondert ermittelt.

³ Stimmen die Stimmberechtigten beiden Vorlagen zu, ist diejenige Vorlage angenommen, die mehr Ja-Stimmen erhalten hat; die andere ist verworfen. Erhalten beide Vorlagen gleich viel Ja-Stimmen, ist diejenige angenommen, die weniger Nein-Stimmen erhalten hat.

Mehrere Vorlagen

Art. 26 Kommt sowohl ein Eventualantrag des Grossen Gemeinderates als auch ein Volksvorschlag zu einem Sachgeschäft oder kommen zwei oder mehr Volksvorschläge zustande, gelten sinngemäss die kantonalen Vorschriften über das Abstimmungsverfahren mit mehreren Volksvorschlägen.

5. Wahlen

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Verfahren

Art. 27 ¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates und die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gemäss den nachfolgenden Bestimmungen gewählt.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gemäss den Artikeln 61 ff. gewählt.

³ Eine Person kann gleichzeitig sowohl für den Grossen Gemeinderat als auch für den Gemeinderat kandidieren.

Anordnung

Art. 28 ¹ Die Gemeinde veröffentlicht das Datum des Wahltages und eines allfälligen zweiten Wahlganges spätestens drei Monate vorher im Amtsanzeiger.

² Sie gibt bei dieser Gelegenheit die Vorschriften für das Einreichen von Wahlvorschlägen bekannt.

5.2 Wahlvorschläge

Grundsatz

Art. 29 ¹ Die Wahl des Grossen Gemeinderates und des Gemeinderates erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen der Stimmberechtigten.

² Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung seines Ursprungs (Partei, Gruppierung, Versammlung oder dergleichen) tragen, die ihn von anderen Vorschlägen hinreichend unterscheidet.

Vorgeschlagene

Art. 30 ¹ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.

² Die vorgeschlagenen Personen sind mit Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse näher zu bezeichnen.

³ Eine Person darf höchstens zweimal auf dem Wahlvorschlag aufgeführt sein.

Unterzeichnung

Art. 31 ¹ Ein Wahlvorschlag muss durch mindestens zehn Stimmberechtigte handschriftlich unterzeichnet sein. Auch Vorgeschlagene dürfen unterzeichnen.

² Die Unterzeichnenden geben neben der Unterschrift ihren Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr und die Wohnadresse an.

³ Eine Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für die gleiche Behörde unterzeichnen. Sie kann ihre Unterschrift nach Einreichen des Wahlvorschlages nicht zurückziehen.

Vertretung der Unterzeichnenden

Art. 32 ¹ Die Unterzeichnenden bezeichnen eine Person als ihre Vertretung und eine weitere Person als deren Stellvertretung.

² Verzichten sie darauf, gilt die erstunterzeichnende Person als vertretungsberechtigt und die zweitunterzeichnende als deren Stellvertretung.

³ Die Vertretung oder, im Fall ihrer Verhinderung, ihre Stellvertretung handelt gegenüber der Gemeinde im Namen der Unterzeichnenden.

Frist

Art. 33 ¹ Wahlvorschläge müssen spätestens am 62. Tag (neuntletzten Montag) vor dem Wahltag der Gemeinde eingereicht werden.

² Massgebend ist das Datum des Poststempels.

³ Verspätete Wahlvorschläge sind ungültig. Ihnen wird keine weitere Folge gegeben.

Einsichtnahme

Art. 34 Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden können eingesehen werden.

5.3 Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge

Prüfung

Art. 35 ¹ Die Gemeinde prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach deren Eingang.

² Sie macht die Unterzeichnenden auf allfällige Mängel aufmerksam und setzt eine Frist zur Verbesserung an.

Mehrfach Vorgeschlagene

Art. 36 ¹ Ist eine Person auf mehr als einem Wahlvorschlag aufgeführt, muss sie auf Aufforderung der Gemeinde bis zum 58. Tag (neuntletzten Freitag) vor dem Wahltag erklären, auf welchem Vorschlag sie kandidieren will.

² Gibt sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, wird sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

Ablehnung des Vorschlages

Art. 37 ¹ Eine vorgeschlagene Person kann bis zum 58. Tag (neuntletzten Freitag) vor dem Wahltag zuhanden der Gemeinde schriftlich erklären, sie lehne die Kandidatur ab.

² Ihr Name wird in diesem Fall gestrichen.

Ersatzvorschläge

Art. 38 ¹ Die Unterzeichnenden können Ersatzvorschläge für Personen unterbreiten, die aus einem Wahlvorschlag gestrichen worden sind. Die Gemeinde setzt ihnen dafür eine Frist an.

² Ersatzvorschläge sind ungültig und werden gestrichen, wenn die vorgeschlagene Person

- a keine schriftliche Erklärung abgegeben hat, dass sie die Kandidatur annimmt,
- b schon auf einem andern Wahlvorschlag kandidiert oder
- c nicht wählbar ist.

³ Verlangen die Unterzeichnenden nichts anderes, werden Ersatzvorschläge auf dem Wahlvorschlag nach den bisher vorgeschlagenen Personen aufgeführt.

Frist zur Änderung von
Wahlvorschlägen

Art. 39 ¹ Nach dem 55. Tag (achtletzten Montag) vor dem Wahltag dürfen die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden.

² Wird ein Mangel bis zu diesem Datum nicht behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur einzelne Vorgeschlagene, werden deren Namen gestrichen.

Listen

Art. 40 ¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.

² Sie werden in der Reihenfolge ihres Einganges mit einer Listennummer versehen.

Listenverbindungen

Art. 41 ¹ Zwei oder mehr Listen können bis spätestens am 55. Tag (achtletzten Montag) vor dem Wahltag durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder von deren Vertretung verbunden werden.

² Innerhalb einer Listenverbindung sind Unterlistenverbindungen zulässig.

5.4 Wahlverfahren

Stille Wahl

Art. 42 ¹ Werden nach Bereinigung der Wahlvorschläge nicht mehr Personen gültig vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.

² Werden auf diese Weise alle Sitze besetzt, findet keine Wahl mehr statt.

³ Werden nicht alle Sitze besetzt, setzt der Gemeinderat eine Frist für weitere Wahlvorschläge an. Eine Wahl findet statt, wenn mehr Vorschläge eingehen, als nach der stillen Wahl noch Sitze zu besetzen sind.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 43 ¹ Werden innerhalb der Frist nach Artikel 42 Absatz 3 keine oder weniger gültige Wahlvorschläge eingereicht, als nach der stillen Wahl noch Sitze zu besetzen sind, können die Stimmberechtigten beliebige wählbare Personen wählen.

² In diesem Fall sind die Personen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Los.

³ Die Gemeinde gibt das Fehlen gültiger Vorschläge und die Regelung gemäss Absatz 1 und 2 spätestens drei Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt.

Wahlzettel

Art. 44 ¹ Die Gemeinde lässt die erforderlichen Wahlzettel mit und ohne Vordruck herstellen.

² Parteien, Gruppierungen und Personen können

a zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck bestellen und zum Selbstkostenpreis beziehen;

b Wahlzettel mit Vordruck im Vorraum der Stimmlokale auflegen.

Wahlzettel mit Vordruck

Art. 45 ¹ Wahlzettel mit Vordruck enthalten

a die Bezeichnung und die Nummer der Liste;

b Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der vorgeschlagenen Personen.

² Den vorgeschlagenen Personen wird eine Nummer zugeteilt.

³ Die Unterzeichnenden haben während wenigstens eines Tages Gelegenheit, die Druckfahnen durchzusehen und zuhanden der Gemeinde Bemerkungen anzubringen.

Publikation; Wahlmaterial

Art. 46 ¹ Die Gemeinde veröffentlicht die Listen mindestens drei Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger. Sie gibt allfällige Listenverbindungen bekannt.

² Die Stimmberechtigten erhalten das Wahlmaterial (Stimmrechtsausweis und Wahlzettel) in der vierten Woche, im Fall eines zweiten Wahlgangs spätestens fünf Tage vor dem Wahltag.

³ Die Gemeinde stellt den Stimmberechtigten nötigenfalls eine Wahlanleitung zu.

⁴ Sie organisiert den gemeinsamen Versand des Werbematerials (Prospekte). Sie gibt den Parteien und Gruppierungen rechtzeitig die Bedingungen bekannt.

Ausfüllen der Wahlzettel

Art. 47 ¹ Die Stimmberechtigten können auf einem Wahlzettel ohne Vordruck

a Namen wählbarer vorgeschlagener Personen eintragen;

b eine Listenbezeichnung oder Listennummer anbringen.

² Sie können auf einem Wahlzettel mit Vordruck

a vorgeschlagene Personen streichen;

b vorgeschlagene Personen aus anderen Listen eintragen (panaschieren);

c die Listenbezeichnung oder Listennummer streichen oder durch eine andere ersetzen.

³ Sie können den Namen einer vorgeschlagenen Person auf einem Wahlzettel zweimal aufführen (kumulieren).

5.5 Ermittlung der Ergebnisse

Ungültige Wahlzettel;
Streichen von Kandidaten-
stimmen

Art. 48 ¹ Für die Ermittlung des Wahlergebnisses werden nur gültige Wahlzettel (Artikel 19) berücksichtigt.

² Auf gültigen Wahlzetteln werden gestrichen

- a Namen, die auf keiner Liste stehen;
- b überzählige Wiederholungen, wenn der Name einer Person mehr als zweimal auf einem Wahlzettel steht;
- c die letzten, auf Wahlzetteln mit Vordruck die letzten gedruckten Namen, wenn der Wahlzettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

Stimmen für nicht mehr
wählbare Personen

Art. 49 ¹ Stimmen für Personen, die seit der Bereinigung der Wahlvorschläge verstorben oder aus andern Gründen nicht mehr wählbar sind, werden als Kandidatenstimmen gezählt.

² Wird eine nicht mehr wählbare Person gewählt, rückt die Ersatzperson nach.

Zusatzstimmen

Art. 50 ¹ Trägt ein Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder eine Listennummer, gelten als Zusatzstimmen für die betreffende Liste

- a die leeren Linien, wenn der Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen enthält, als Personen zu wählen sind;
- b die Stimmen für Namen, die auf keiner Liste stehen und deshalb gestrichen worden sind (Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a).

² Stimmen Listenbezeichnung und Listennummer nicht überein, ist die Listenbezeichnung massgebend.

Zuteilung der Sitze

Art. 51 ¹ Die Summe der gültigen Kandidaten- und Zusatzstimmen (Parteistimmen) aller Listen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Das Ergebnis, auf die nächste ganze Zahl gerundet, bildet die massgebende Verteilungszahl.

² Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist.

³ Die verbleibenden Sitze werden wie folgt zugeteilt: Die Stimmenzahl jeder Liste wird durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugeteilten Sitze geteilt; die Liste, welche die grösste Zahl erreicht, erhält einen weiteren Sitz. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze zugeteilt sind.

Besondere Fälle

Art. 52 ¹ Ergibt die Teilung nach Artikel 51 Absatz 3 zwei oder mehr gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste einen Sitz, die bei der Teilung nach Absatz 2 den grössten Rest aufgewiesen hat.

² Sind auch die Parteistimmenzahlen dieser Listen gleich, erhält die Liste den Sitz, auf der die in Betracht kommende vorgeschlagene Person am meisten Stimmen erreicht.

³ Sind auch die Stimmenzahlen der vorgeschlagenen Personen gleich, entscheidet das Los.

Listenverbindungen

Art. 53 ¹ Listenverbindungen werden für die Zuteilung der Sitze zunächst wie eine einzige Liste behandelt.

² Die nach dieser Zuteilung auf die Listenverbindung entfallende Anzahl Sitze wird gemäss Artikel 51 und 52 auf die einzelnen Listen verteilt.

Gewählte und Ersatzpersonen

Art. 54 ¹ Aus jeder Liste, der Sitze zugeteilt werden, sind die Personen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

² Die nicht gewählten Personen sind Ersatzpersonen. Sie rücken in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Kandidatenstimmen an die Stelle von ausscheidenden Personen.

³ Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Los, wenn sich die betroffenen Ersatzpersonen nicht einigen.

Überzählige Sitze

Art. 55 Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie vorgeschlagene Personen enthält, findet Artikel 60 Anwendung.

Wahlprotokoll; Wahlanzeige

Art. 56 ¹ Der Stimm Ausschuss führt im Wahlprotokoll neben den in Artikel 20 erwähnten Punkten auf:

- a die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen vorgeschlagenen Personen jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
- b die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste;
- c die Summe der Kandidaten- und der Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmen);
- d für verbundene Listen die Gesamtzahl der auf die Listenverbindung entfallenden Stimmen;
- e die Zahl der leeren Stimmen;
- f die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen;
- g die Namen der gewählten Personen;
- h die Namen der Ersatzpersonen.¹

² Die gemäss Wahlprotokoll Gewählten erhalten eine schriftliche Wahlanzeige.

¹ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 11. Oktober 2004

Unvereinbarkeiten

Art. 57 ¹ Wird eine Person sowohl in den Grossen Gemeinderat als auch in den Gemeinderat gewählt, erklärt sie dem Gemeinderat schriftlich, welche Wahl sie annimmt. Gibt sie diese Erklärung nicht ab, zieht die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident das Los.

² Werden mehrere Personen, die nicht gleichzeitig dem Grossen Gemeinderat oder dem Gemeinderat angehören dürfen, gewählt, hat die amtsältere Vorrang. Sind sie gleich lange im Amt, zieht die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident das Los, wenn sich die Betroffenen nicht einigen.

Ablehnung der Wahl;
Rücktritt

Art. 58 ¹ Lehnt eine Person die Wahl in den Grossen Gemeinderat oder den Gemeinderat ab, erklärt sie dies dem Gemeinderat schriftlich innert zehn Tagen seit Empfang der Wahlanzeige.

² Will eine Person vor Ablauf der Amtsdauer vom Amt zurücktreten, erklärt sie dies schriftlich dem Gemeinderat.

Nachrücken

Art. 59 ¹ Scheidet ein Mitglied des Grossen Gemeinderates oder des Gemeinderates aus, erklärt die Präsidialabteilung die erste Ersatzperson der gleichen Liste als gewählt.

² Tritt die Ersatzperson das Amt nicht an, rückt die nachfolgende Ersatzperson an ihre Stelle.

Ergänzungswahl

Art. 60 ¹ Kann ein frei gewordener Sitz mangels Ersatzpersonen nicht durch Nachrücken besetzt werden, kann die Mehrheit der Unterzeichnenden der Liste, welcher das ausscheidende Ratsmitglied angehörte, innerhalb einer vom Gemeinderat angesetzten Frist einen Ersatzvorschlag einreichen.

² Der Gemeinderat erklärt die vorgeschlagene Person nach Bereinigung des Vorschlages gemäss Artikel 35 ff. als gewählt.

³ Kommt kein Ersatzvorschlag im Sinne von Absatz 1 zustande, wird der frei werdende Sitz derjenigen Liste zugeteilt, die gemäss Wahlprotokoll das nächste Restmandat erhalten hätte.

5.6 Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten

Zeitpunkt

Art. 61 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird am gleichen Tag wie die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats gewählt.

Wahlvorschläge

Art. 62 ¹ Personen, die für das Amt der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten kandidieren, müssen spätestens am 62. Tag (neuntletzten Montag) vor dem Wahltag schriftlich vorgeschlagen werden. Massgebend ist das Datum des Poststempels.

² Verspätet angemeldete Wahlvorschläge sind ungültig.

³ Für die Wahlvorschläge gelten die Artikel 30 Absatz 2, 31, 32 und 34 sinngemäss.

Bereinigung

Art. 63 ¹ Die Gemeinde prüft und bereinigt die Anmeldungen.

² Die Artikel 35 und 38 Absatz 1 finden sinngemäss Anwendung.

Wahlverfahren

Art. 64 ¹ Eine Person ist im ersten Wahlgang gewählt, wenn sie das absolute Mehr der Stimmen, d.h. mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, erhält.

² Erhält keine Person im ersten Wahlgang das absolute Mehr, verbleiben die beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen im zweiten Wahlgang.

³ Im zweiten Wahlgang ist die Person mit der höheren Stimmenzahl gewählt. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Gemeinderates

Art. 65 ¹ Steht die als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident gewählte Person nicht gleichzeitig auf einem Wahlvorschlag für den Gemeinderat oder ist sie nicht gewählt worden, scheidet die in den Gemeinderat gewählte Person aus, die der gleichen politischen Partei angehört und von den Gewählten dieser Liste am wenigsten Stimmen erhalten hat.

² Gehört die als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident gewählte Person keiner der im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien an, muss die Liste, welche mit der geringsten Restzahl an Parteistimmen einen Sitz erhalten hat, einen Sitz abgeben. Die aus dieser Liste mit der geringsten Stimmenzahl gewählte Person scheidet aus.

³ Weisen mehr als eine Liste die gleiche Restzahl auf, entscheidet das Los, welche Liste einen Sitz abgeben muss. Listen, aus denen nur eine Person in den Gemeinderat gewählt worden ist, fallen für die Bestimmung der auszuscheidenden Person nach Absatz 2 ausser Betracht.

Ersatzwahl

Art. 66 ¹ Eine Ersatzwahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten findet statt, wenn die gewählte Person früher als sechs Monate vor Ablauf der laufenden Amtsdauer ausscheidet.

² Wählbar sind auch Personen, die dem Gemeinderat bisher nicht angehört haben.

³ Wird eine Person gewählt, die dem Rat bisher nicht angehört hat, hat die Ersatzwahl keinen Einfluss auf die übrige Zusammensetzung des Gemeinderates und der Kommissionen, in welchen die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident von Amtes wegen vertreten ist.

⁴ Bei späteren personellen Veränderungen der Kommissionen ist nach Möglichkeit das Vertretungsverhältnis gemäss Gemeindeverfassung zu wahren.

6. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten

Art. 67 Der Gemeinderat bestimmt durch Funktionendiagramm die Zuständigkeiten nach diesem Reglement.

Rechtspflege

Art. 68 ¹ Der Rechtsschutz in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.

² Ein gemeindeinternes Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung.

Strafbestimmung

Art. 69 ¹ Mit Busse bis 500 Franken wird bestraft,

a wer sich ohne zureichenden Entschuldigungsgrund weigert oder es ohne einen solchen Grund unterlässt, als Mitglied des Stimm-ausschusses mitzuwirken;¹

b wer Verfügungen von Behörden in Zusammenhang mit dem Abstimmungs- und Wahlverfahren zuwiderhandelt.

² Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung.

³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

Inkrafttreten

Art. 70 ¹ Dieses Reglement tritt mit der kantonalen Genehmigung in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Worb, 6. Dezember 1999

Namens des Grossen Gemeinderates

Der Präsident: *Maurer*

Der Sekretär: *Günther*

¹ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 11. Oktober 2004

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 6. Dezember 1999 ist im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen vom 10. Dezember 1999 öffentlich bekanntgemacht worden, und zwar mit dem Hinweis darauf, dass innert 30 Tagen, das heisst bis 11. Januar 2000, zum Beschluss des Grossen Gemeinderates das fakultative Referendum erhoben werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Worb, 13. Januar 2000

Der Gemeindeschreiber: *Löffel*

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern.

Bern, 21. Januar 2000

Der Kreisvorsteher: *Lutz*